

Arbeiterrechts-Beilage des Correspondenzblatt

Nr. 3

Herausgegeben am 11. März

1916

Inhalt:

Inhalt:	Seite	Seite	
Fortbildung des Tarifvertragsgedankens	25	Der Krieg als wichtiger Grund zur sofortigen Entlassung	30
Zur Strafenrente der Kriegsteilnehmer	26	Krieg und Lehrvertrag	30
Krieg-zugeraugene und Unfallrente	27	Renten alten Rechts sind weder vorläufige noch Dauerrenten	31
Darf eine Stadt oder ein Kommunalverband die geleisteten Zuschüsse zu den Kriegsunterstützungen nachher an der zu zahlenden Kriegsbinterbliebenenrente — im Falle des Todes des Kriegsteilnehmers — aufrechnen?	28	Wann gelten die Beitragssammler der Gewerkschaften als Angestellte im Sinne des § 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte?	31
Können Dispositionsurlaube zur Steuer herangezogen werden?	29		

Fortbildung des Tarifvertragsgedankens.

Der Oberbefehlshaber in den Marken hat eine Bekanntmachung erlassen, die im wesentlichen lautet: Da sich ergeben hat, daß in Groß-Berlin die für die Anfertigung von Mannschafsbekleidungsstücken von der Heeresverwaltung festgesetzten Entlohnungen den Arbeitern vielfach unter Umgehung der Tarife vorenthalten werden, bestimme ich auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand hiermit für das Gebiet der Städte Berlin usw.:

I.

Für alle von Bekleidungsämtern vom 1. Januar 1916 ab in Auftrag gegebenen und in Privatbetrieben obiger Orte erfolgenden Anfertigungen von Mannschafsbekleidungsstücken dürfen keine Vereinbarungen getroffen werden, welche von den Lohnabreden in den vom Kriegsbesleidungsamt des Gardekorps in Berlin am 15. Dezember 1915 herausgegebenen allgemeinen und besonderen Vertragsbestimmungen abweichen.

II.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft.

*

Da zu befürchten war, daß trotz des Erlasses des Oberkommandos der Versuch einer Umgehung des Tarifvertrages gemacht werden würde, so ist dieser infolge einer Verfügung des Kriegsministeriums durch folgende Bestimmungen ergänzt worden:

„1. Den Arbeitern, welche die vom Auftragnehmer an das Amt gelieferten Gegenstände angefertigt haben, steht das Recht zu, gegen den Auftragnehmer auf Zahlung des Unterschiedes zwischen dem tatsächlich erhaltenen und dem im Tarif festgesetzten Lohn zu klagen. Ebenso kann das Amt auf Zahlung des Unterschiedes an die Arbeiter klagen. Die Arbeiter und das Amt haben daher Klagerrecht auch dann, wenn erstere nicht in einem unmittelbaren Vertragsverhältnis zum Auftragnehmer stehen, sondern von einem Unterlieferanten oder Zwischenmeister oder dergleichen beschäftigt werden.“

2. In jedem Fall der Unterschreitung des Lohns verpflichtet sich der Unternehmer, an das Amt eine Vertragsstrafe in Höhe des Fünffachen des Unterschiedes zwischen der Gesamtsumme der gezahlten und den nach dem Tarif zuständigen Löhnen, mindestens aber in Höhe von 20 Mk. zu zahlen. Die Strafe ist auch dann zu entrichten, wenn der Unterlieferant oder Zwischenmeister den Verstoß begangen hat. Das Amt wird die Strafgeelder zum Besten der durch Tarifverstöße geschädigten Arbeiter nach pflichtmäßigem Ermessen verwenden.“

Auch an anderen Orten sind ähnliche Verfügungen erlassen worden. Diese sind für das Rechtsgebilde des Tarifvertrages und seine weitere praktische Ausgestaltung von allergrößter Bedeutung und müssen dauernd im Gedächtnis behalten werden. Dies ist nicht etwa in dem Sinne gemeint, daß zu hoffen

ist, es werde das, was in der Zeit der Kriegsnot von den Militärbehörden angeordnet ist, schlechtweg auf die Friedensgesetzgebung übertragen werden. Vielmehr ist mit Bestimmtheit zu erwarten, daß, sobald wieder normale Verhältnisse eingetreten sind, der Einwand erhoben werden wird, nunmehr habe die Kriegsgesetzgebung ihren Boden verloren. Aus außerordentlichen Zeiten entstanden, falle sie mit deren Ende rationellerweise von selbst dahin. Diesem Einwand kann seine innere Berechtigung keineswegs abgesprochen werden. Das Verlangen, die jetzt auf den verschiedensten Gebieten getroffene gesetzliche Regelung solle dauernd beibehalten werden, würde der Ausnahmszeit, in der wir leben, keine Rechnung tragen. Damit aber ist nicht gesagt, daß nicht einzelne Gedanken der Kriegsgesetzgebung, die sich bewährt haben, im Frieden weitergesponnen werden. Zahlreiche der in den Kriegsnotgesetzen niedergelegten Gesichtspunkte haben nach weiterbreiteter Ansicht eine solch schöpferische Kraft bewiesen und in einem so ungeahnten Maße gesellschaftsfördernd gewirkt, daß eine volkstümliche Gesetzgebung sie ihrem dauernden Besitztum einzuberleiben bestrebt sein wird. Dazu aber kommt noch etwas weiteres, auf das ich wiederholt mit Nachdruck hingewiesen habe. Vieles, was bisher als praktisch undurchführbar angesehen wurde, mußte im Interesse der Erhaltung der Widerstandskraft der deutschen Volkswirtschaft während des Krieges in die Wirklichkeit überführt werden. Diese Probe ist gelungen. Keine der einschlägigen Vorschriften ist zurückgenommen oder eingeschränkt worden. Es hat sich gezeigt, daß die Gewerkschaften, insoweit sich die Militärbehörden deren Programm grundsätzlich zu eigen gemacht haben, nichts Unmögliches, nichts unsere Volkswirtschaft im einseitigen Interesse die Arbeiter Schädigendes gefordert, vielmehr wohl beachtet haben, daß die Erhaltung der wirtschaftlichen Kraft unseres Vaterlandes auch für die sich in ihm so mächtig entwickelnde moderne Arbeiterbewegung Lebensbedingung sei. Die Forderungen der Gewerkschaften können also künftighin nicht mehr als unerfüllbare Illusionen beiseite geschoben werden. Diese Tatsache aber ist für die Bewertung der gewerkschaftlichen Grundfälle von allergrößter Bedeutung.

Was den Inhalt der hier besprochenen Anordnung im einzelnen anbelangt, so kommen folgende Punkte in Betracht: 1. Die tarifwidrige Lohnzahlung wird bestraft. Die Strafe ist eine doppelte, einmal eine reine Kriminalstrafe auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand. Hiernach kann auf Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre erkannt werden. Daneben tritt eine an das Bekleidungsamt zu entrichtende Vertragsstrafe in Höhe des Fünffachen des Unterschiedes zwischen der Gesamtsumme der gezahlten und den tariflich festgesetzten Löhnen. Diese Vertragsstrafe ist auch dann zu entrichten, wenn den Unternehmer selbst kein Verschulden trifft, er also weder vorsätzlich noch

fahrlässig gehandelt hat. Denn es heißt ganz allgemein, daß der Unternehmer die Strafe auch dann zu zahlen hat, „wenn der Unterlieferant oder Zwischenmeister den Verstoß begangen hat“. Gegen diese Regelung hat sich in der Nr. 5 des „Gewerbe- und Kaufmannsgerichts“ vom 1. Februar d. J. Wölbling gewandt. Er meint, der strafrechtliche Schutz der Tarifverträge sei für normale Verhältnisse nicht angebracht. Es schieße weit über das Ziel hinaus, privatrechtliche Vereinbarungen statt nur durch zivilrechtliche Klage durch öffentliche Strafandrohung schützen zu wollen. Mache man damit erst einmal den Anfang, so komme man auf eine schiefe Ebene. Kein Fortschritt, sondern ein Rückschritt. Dann gehe man doch gleich zur staatlichen Festsetzung der Löhne über. Diese Ausführungen sind einmal tatsächlich unrichtig, ferner aber auch außerordentlich flach. § 115 G.O. verpflichtet die Gewerbetreibenden, abgesehen von den im Gesetz selbst zugelassenen Ausnahmen, die Löhne ihren Arbeitern bar auszuzahlen. Damit ist grundsätzlich das Verbot eines jeden Lohnabzugs aufgestellt. Die Übertretung dieses Verbots wird kriminalrechtlich geahndet. § 115a schreibt vor, daß, soweit eine Verzögerung des Arbeiters über seinen Lohn vor der Auszahlung nichtig ist, der Arbeitgeber eine solche nicht beachten darf. Er macht sich strafbar, wenn er trotzdem nicht an den Arbeiter, sondern an den Dritten zahlt. § 119a gibt den Gemeinden oder einem weiteren Kommunalverband das Recht, durch statutarische Bestimmung festzusetzen, daß Lohn- und Abschlagzahlungen in festen Fristen erfolgen müssen. Wer diesen statutarischen Vorschriften zuwiderhandelt, ist strafbar. Der Schutz privatrechtlicher Vereinbarungen durch Strafandrohung ist also durchaus kein neues, dem bisherigen Recht fremdes Prinzip, wie Wölbling irrtümlich meint. Aber selbst wenn dies der Fall wäre, folgt denn daraus, daß dieser Grundsatz trotz aller Veränderung der Verhältnisse und trotz entgegenstehender staatlicher Notwendigkeit wie ein ewiges Dogma dauernd aufrechterhalten werden müsse? Einem Juristen sollte doch der schon von Ihering in seinem „Zweck im Recht“ aufgestellte Satz kein Neuland sein, daß wir uns endlich von dem doktrinären Vorurteil befreien müssen, als sei das Gebiet der Verträge ein privilegiertes Tummelplatz für das Zivilrecht, das der Strafe prinzipiell verschlossen sei. Hieraus folgt: Die gesetzgebenden Faktoren werden nach dem Kriege sorgfältig zu prüfen haben, wie sich die Straffestsetzung wegen Verletzung des Tarifvertrages während der Kriegszeit bewährt hat und ob sich dieser gesetzgeberische Gedanke für normale Zeiten eignet. Danach wird die Entscheidung zu fällen sein.

2. Schon früher hat die Heeresverwaltung, insbesondere um der Heimarbeiterausbeutung entgegenzutreten, mit gewohnter Energie und hohem sozialpolitischen Verständnis die Lohnsätze festgelegt und das Verhältnis zwischen Unternehmergewinn und Arbeiteranteil behördlich bestimmt. In der hier besprochenen Verordnung wird hinzugefügt, daß der Unternehmer für Zahlung dieser Lohnsätze auch dann einzustehen hat, wenn die Arbeiter zu ihm nicht in einem unmittelbaren Vertragsverhältnis stehen, sondern von einem Unterlieferanten oder Zwischenmeister beschäftigt werden. Dies ist die wichtigste Vorschrift der Verordnung. Sie bedeutet in der Tat einen starken Bruch mit unserem individualistischen Rechtssystem, das im allgemeinen ein vertragliches Verhältnis nur zwischen den direkten, unmittelbaren Vertragskontrahenten entstehen läßt. Gewiß haben die Gerichte sich vielfach bemüht, helfend eingzugreifen,

wenn der Arbeiter um seinen wohlverdienten Lohn dadurch geprellt wurde, daß der unmittelbare Vertragskontrahent ein insolventer Strohmann war, während der zahlungsfähige eigentliche Geschäftsherr als ein im Verborgenen blühendes Veilchen von den Armen der Justiz unberührt zu bleiben verjuchte. Aber gegenüber dem unser Recht beherrschenden starren individualistischen Grundfaktoren gelang es nur selten, den eigentlichen Unternehmer zum direkten Gegenkontrahenten des Arbeiters und damit für haftbar zu erklären. Ebenjowenig halfen die Rechtsätze über die nützliche Verwendung. Der § 812 B.G.B. stellt eine so große Zahl von Voraussetzungen auf, daß seine praktische Anwendung fast regelmäßig an den verschiedensten Klippen scheitert. Insbesondere ist die Bereicherung des Unternehmers schwer nachzuweisen. Alle diese Schwierigkeiten beseitigt nun die hier besprochene Verordnung radikal, indem sie an dieser Stelle einen wirklichen Bruch mit dem unser bisheriges Recht beherrschenden Grundfaktoren vollzieht und das ihnen völlig fremde Prinzip aufstellt, daß der Unternehmer in jedem Falle und unter allen Umständen haftet, auch wenn er nicht Vertragskontrahent ist, vielmehr diese Rolle der Unterlieferant oder Zwischenmeister einnimmt.

3. Endlich ist die Unabdingbarkeit des Tarifvertrages ohne Einschränkung aufgestellt. Ueber den Fortschritt bei dieser Regelung ist Neues nicht zu sagen. Wölbling allerdings bemerkt dazu: „Die Gründe gegen die Unabdingbarkeit sowohl nach bestehendem Recht wie vom Standpunkt des Gesetzgebers sind oft genug angeführt worden. Es soll auch nicht weiter ausgeführt werden, daß tarifwidrige Arbeitsverträge der durch den Tarifvertrag gebundenen Parteien keinen Vertragsbruch mit allen seinen Rechtsfolgen darstellen.“ Gegen diese Sätze ist eine Polemik nicht möglich. Mit der Ansicht, daß Moral und Vertragstreue gegenüber dem Interesse wirtschaftlich übermächtiger Vertragsparteien zu schweigen haben, hat die Wissenschaft nichts mehr zu tun. Dagegen ist zu der positiven Behauptung Wölblings, daß nach geltendem Recht tarifwidrige Arbeitsverträge tarifgebundener Parteien keinen Vertragsbruch darstellen, ein Wort zu sagen. Allerdings ist der individuelle tarifwidrige Arbeitsvertrag giltig. Aber der anderen Tarifvertragspartei gegenüber liegt ein Vertragsbruch vor, diese kann daher die Erfüllung des Tarifvertrages mit allen dem Recht zu Gebote stehenden Mitteln fordern und wegen Verletzung des Tarifvertrages Schadenersatzansprüche geltend machen. Dies hat das Reichsgericht Bd. 73 S. 92 ff. und seitdem mit steigender Entschiedenheit ausgesprochen (vgl. hierzu „Arbeiterrechtsbeilage“ des „Correspondenzblatt“ Nr. 37 vom 11. September 1915). Gegenüber dieser Auffassung des höchsten Gerichtshofs die rechtliche Giltigkeit des Vertragsbruchs predigen ist für einen Richter recht unvorsichtig. Unsere Aufgabe ist es, den ungeheuren Fortschritt zu bewerten, der darin liegt, daß die militärischen Behörden angeordnet haben, daß der Tarifvertrag ohne weiteres als Norm an Stelle des individuellen Arbeitsvertrages tritt. Zeigt sich jetzt, daß diese weitgehende soziale Maßnahme durchgeführt werden kann, ohne den Bestand der deutschen Industrie zu gefährden, dann ist der wesentlichste gegen die Unabdingbarkeit des Tarifvertrages vorgebrachte Einwand beseitigt.

Hugo Heinemann.

Zur Krankenrente der Kriegsteilnehmer.

Zum Artikel des Kollegen Neumann betr. Krankenrente möchte ich mir einige Bemerkungen gestatten: Aus meiner Praxis als Berufsberater

der Kriegsinvalidenfürsorge sind mir schon ziemlich viele Fälle bekannt, in denen auf Antrag die Krankenrente bewilligt wurde. Der Antrag ist stets dort zu stellen, wo sich der Verletzte befindet. Liegt der Verletzte z. B. in einem der vielen Lazarett-Augsburgs und hat er zuletzt Marken der Versicherungsanstalt Komern geklebt, da er in Stettin wohnhaft ist, so ist trotzdem der Antrag beim hiesigen Versicherungsamt zu stellen. Diese Tatsache wird ja den Arbeitersekretären bekannt sein, aber die Lazarettverwaltungen und auch viele Ärzte haben keine Kenntnis von derselben. Ja, vielfach begegnet man in ärztlichen Kreisen der Auffassung, daß Kranken- oder Invalidentrente überhaupt nicht für Kriegsverletzte in Frage komme. Da gilt es dann für Belehrung zu sorgen, und diese wird meistens dankbar angenommen. Allerdings gibt es auch Ärzte, die in solchen Fällen die ärztliche Begutachtung zunächst ablehnen; hier muß dann im Wege der Beschwerde, eventuell durch mündliche Aussprache mit vorgelegten Lazarettärzten, vorgegangen werden.

Ich fand auch, daß recht viele Invaliden über ihre Ansprüche an die Invaliden- und eventuell auch an die Kranken- oder Angestelltenversicherung (im letzteren Falle betr. etwaigem Heilverfahren) nicht belehrt werden. Den Ärzten, die meistens überreichlich beschäftigt sind, mache ich daraus keinen Vorwurf, aber die Berufsberater sollten diese Belehrung geben. Da fehlt es auch nicht am guten Willen, oft aber an der Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen, denn diese Herren sind vielfach aus dem Kreise der Lehrer oder der Privat- oder auch Gemeinde- oder Staatsbeamten entnommen. Es wäre gut, wenn sich mehr als bisher die Berufsberater aus dem Kreise der Arbeiter und Arbeiterbeamten um die Aufklärung der anderen Berufsberater bemühen würden.

Die Frage, ob und wann die Krankenrente zu gewähren ist, hängt neben der Frage der Anwartschaftserhaltung von der Frage ab, ob Invalidität im Sinne des Gesetzes für vorübergehende Zeit besteht. Durch vielfache Entscheidungen ist schon lange festgestellt, daß die Krankenrente nicht einfach schon dann zu gewähren ist, wenn Krankheit über die 26. Woche hinaus besteht, sondern erst dann, wenn die Krankheit zugleich Invalidität im Sinne des Gesetzes bedingt. Dabei ist die Invaliditätsfrage allerdings — oder sie sollte es sein — wohlwollend zu beurteilen. Wenn z. B. ein Kriegsverletzter mit einer Verletzung des linken Armes im Lazarett liegt, die medizinische und orthopädische Behandlung aber längere Zeit als 26 Wochen in Anspruch nimmt, dann steht wohl fest, daß der Verletzte als dauernd invalide nicht anzusehen ist. Andererseits steht fest, daß der Verletzte als vorübergehend invalide zu betrachten ist, vor allen Dingen darum, weil objektiv die Unmöglichkeit der Berufsausübung besteht. Und in solchem oder in ähnlichen Fällen beantrage man die Rentengewährung. Wird die Rente auch nur als Krankenrente gewährt, dann kommt sie doch dem Verletzten oder seiner — meistens sehr bedürftigen — Familie zugute. Richtig ist die Meinung Wiffells, daß lediglich die Behandlung in einem Lazarett, wenn letztere über 26 Wochen währt, noch keinen Anspruch auf die Krankenrente gibt. Es kann z. B. eine verschwindend kleine Verletzung vorliegen, die wohl Behandlung über 26 Wochen hinaus erfordert, aber keinesfalls Invalidität, auch im vorübergehenden Sinne, bedingt. Besser wäre es allerdings, wenn die Krankenrente immer dann gewährt werden

müßte, wenn die ärztliche Behandlung über die 26. Woche hinausgeht und Erwerbsunfähigkeit über diesen Zeitpunkt hinaus vorliegt.

Auch die Rentenbeide der Versicherungsanstalten sind genau zu prüfen. Wo nur die Krankenrente bewilligt wurde und die Invalidentrente am Platze erscheint, verlange man Entscheidung des Oberversicherungsamts. Es kann z. B. der Fall vorliegen, daß ein Mann eine sehr komplizierte Verletzung des linken Armes hat. Ständig dauernde Invalidität im Sinne des Gesetzes kommt dabei vielleicht nicht in Betracht. Die Kriegsvorsorgungsrente wird auch vielleicht bei der Entlassung des Mannes, falls der Arm heil bleibt, mit 50 bis 66% Proz., je nach besonderer Lage des Falles, bemessen werden. Ständig dauernde Invalidität besteht also nicht. Aber es kann trotzdem Invalidentrente in Betracht kommen, und zwar dann, wenn die Heilbehandlung eine außerordentlich lange Zeit in Anspruch nimmt und der Verletzte dadurch für diese lange Zeit als erwerbsunfähig über 66% Proz. einzuschätzen ist. In solchem Falle würde ich die Invalidentrente begehren; sie wird dann eben später wieder entzogen werden, aber die ersten 26 Rentenwochen werden vielleicht gerettet.

Zuzugeben ist, daß auch der vorstehend erwähnte Fall sehr verschieden auszulegen ist, aber jedenfalls müßte in ähnlichen Fällen versucht werden, die Invalidentrente für den Kriegsbeschädigten zu erreichen.

Augsburg.

Karl Möffinger.

Kriegszivilgefangene und Unfallrente.

In der „Arbeiterrechtsbeilage“ zu Nr. 45, Jahrgang 1915 des „Corr.-Bl.“ Seite 57 gab ich eine Entscheidung des Groß. Oberversicherungsamts Braunschweig bekannt, durch die die Frage, ob kriegszivilgefangene Unfallverletzte für die Dauer ihrer Internierung Anspruch auf Fortzahlung ihrer Unfallrente haben, bejaht wurde. Die in Frage kommende Lederindustrie-Berufsgenossenschaft gab sich mit dieser Entscheidung nicht zufrieden und erhob dagegen Rekurs zum Reichsversicherungsamt. Dieses hat am 4. Januar d. J. in der Sache verhandelt und den Rekurs zurückgewiesen. In der Entscheidung wird gesagt: „Nach Prüfung des Sachverhalts hat das Reichsversicherungsamt keinen Anlaß gefunden, von der angefochtenen Entscheidung abzuweichen. Mit Recht hebt das Oberversicherungsamt hervor, daß der § 615 R.V.O. als Ausnahмоворschrift eng auszulegen sei. Daran hat auch das Reichsversicherungsamt bei Auslegung der im wesentlichen gleichlautenden Vorschrift des § 94 Ziffer 1 G.U.V.G. stets festgehalten (zu vergleichen die Rekursentscheidung des Erweiterten Senats 2390 Amtl. Nachr. des Reichsversicherungsamts 1910 S. 465). Entsprechend dieser Auffassung hat das Reichsversicherungsamt auch eine Untersuchungshaft nicht als Freiheitsstrafe im Sinne des § 1312 Abs. 1 R.V.O. angesehen (zu vergleichen Revisionsentscheidung 1841 Amtl. Nachr. des Reichsversicherungsamts 1914 S. 507). Die Internierung eines feindlichen Ausländers, die lediglich aus Gründen der Staatssicherheit oder der Vergeltung erfolgt, kann noch weniger als die Untersuchungshaft einer Freiheitsstrafe gleichgestellt werden. Ist das aber nicht der Fall, so kann die Vorschrift des § 615 Ziff. 1 R.V.O. nicht zu ungunsten des Verletzten zur Anwendung kommen. Mit Recht hat deshalb das Oberversicherungsamt die Beklagte zur Weiterzahlung der Teilrente von 75 Proz. an den Kläger verurteilt.“

Militärverwaltungsbehörde des Kontingents muß der Klage vorhergehen usw. So wies auch das Amtsgericht in Gladbeck in Westfalen eine Klage auf Zahlung der von der Gemeinde für nach dem Tode des Mannes gezahlten Unterstützungen gemachten Abzüge ab und sagte, das Reich müsse verklagt werden. Solches ist aber eine Verkennung der gesetzlichen Bestimmungen. Gegen das Reich ist ev. Klage zu führen, wenn die Renten nicht dem Gesetz entsprechend angefetzt wurden. Dieses traf hier aber nicht zu. Die Rente war richtig angefetzt und an die Stadt zur Auszahlung angewiesen. Die Stadt zog sich aber ihre geleisteten Zuschüsse zu der Kriegsunterstützung von der Rente ab. Folgedessen kam hier die Stadt als Beklagte in Frage.

Das Amtsgericht in Vuer hat sich auf einen anderen Standpunkt gestellt als das zu Gladbeck und am 23. Februar das Urteil dahin erlassen: Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin, dem Klageantrage entsprechend, die Summe von 130,43 Mk. zu zahlen. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Geschäftsnummer 4 I C 783/15. Die Begründung des Urteils liegt noch nicht vor.

Damit ist ausgesprochen, daß für alle Leistungen, welche besagte Körperschaften leisten, wie Zuschüsse zu den Kriegsunterstützungen, zu den Mieten oder für Feuerung usw. Aufrechnungen an den nachher vom Reich zu zahlenden Renten nicht gemacht werden dürfen.

Gladbeck i. W.

Heinr. Krahn.

Können Dispositionsurlauber zur Steuer herangezogen werden?

Infolge des Krieges sind eine große Anzahl Arbeiter zum Arbeiten in die verschiedensten Städte abkommandiert. Teilweise wurden sie vom Heeresdienst, insbesondere in Kiel von der Baudivision, entlassen, teilweise aber auch statt zum Kriegsdienst gleich zum Arbeitsdienst verpflichtet.

Die Mehrzahl dieser Leute, soweit sie verheiratet sind, hat an einem anderen als dem Arbeitsort ständigen Wohnsitz, an dem sich auch in der Regel Frau und Kinder befinden. Hierdurch ist zweifellos dokumentiert, daß der betreffende Arbeiter seinen früheren Wohnsitz beibehalten will und den Aufenthalt am neuen Arbeitsort nur als einen vorübergehenden Aufenthalt, wenn nicht gar als Zwang betrachtet. Mit dem Heimatsort verbinden ihn außer seiner Familie und seinen gesellschaftlichen Kreisen auch noch seine politischen Rechte (Wahlrecht). Wir begreifen es daher vollkommen, wenn diese Arbeiter über den Besuch des Steuerboten nicht sonderlich erfreut sind, zumal sie in der Heimat Steuern bezahlen und sich in der jetzigen Gemeinde nicht nur ungern aufhalten, sondern auch „nix to seggen“ haben.

Trotz alledem aber muß die Frage, ob jemand in zwei Gemeinden zur Steuer herangezogen werden kann, bejaht werden, soweit die Gemeindesteuer in Frage kommt. Bezüglich der Staatssteuer ist die Doppelbesteuerung durch Gesetz vom 22. März 1909 verboten. Hier heißt es: „Hat ein Deutscher in seinem Heimatsstaat und außerdem in anderen Bundesstaaten einen Wohnsitz, so darf er nur in dem ersteren zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden.“

Demnach haben Hamburger, Sachsen, Bayern usw., die vorübergehend in Preußen einen Wohnsitz haben, hier direkte Staatssteuern nicht zu entrichten, können also auch dazu nicht veranlagt werden.

Anders wird die Sache bezüglich der Gemeindesteuern. Hier fehlt ein Gesetz zum Schutze gegen

kommunale Doppelbesteuerung. Der gegenwärtige Rechtszustand ist daher so, daß die kommunale Doppelbesteuerung nicht schlechtweg verboten ist, sondern nur in den Fällen, für welche ausdrückliche Vorjorge getroffen ist.

Die Steuerpflicht von solchen Personen, die zwei Wohnsitze haben, findet im Kommunalabgabengesetz § 33 Abs. 4 und § 50 Abs. 2 ihre Grundlage.

Demnach hat jeder Neuanziehende, auch wenn er in einer anderen preussischen Gemeinde seinen Wohnsitz hat, die Gemeindeeinkommensteuer zu entrichten, sobald sein Aufenthalt drei Monate übersteigt.

Hat also ein Steuerpflichtiger in zwei preussischen Gemeinden seinen Wohnsitz, dann haben die berechtigten Gemeinden das Einkommen derart zu verteilen, daß jeder Gemeinde die Hälfte der Steuer zufällt. Die Besteuerung von Einkommen aus einem Gewerbebetrieb oder Grundbesitz verbleibt aber der Gemeinde, an deren Sitz sich der Gewerbebetrieb oder der Grundbesitz befinden.

Weitere Voraussetzung für den Bezug der Steuer ist, daß der Aufenthalt des Steuerpflichtigen die Dauer von drei Monaten in der Aufenthaltsgemeinde übersteigt. Hat er in mehreren Gemeinden einen solchen Aufenthalt gehabt, dann ist die Steuer entsprechend der Anzahl der Gemeinden zu verteilen.

Etwas anders gestaltet sich die Frage bei denjenigen Personen, die ihren Familienwohnsitz außerhalb Preußens haben. Für sie kommt § 33⁴ A.N.G., welcher lautet:

„Neuanziehende können, auch wenn sie in der Gemeinde keinen Wohnsitz haben, gleich den übrigen Gemeindeeinwohnern zur Steuer herangezogen werden, sofern ihr Aufenthalt die Dauer von drei Monaten übersteigt“

in Frage.

Sie können also zur Gemeindesteuer herangezogen werden. Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, sind für Fälle dieser Art durch Gesetz vom 6. Mai 1910 die Minister des Innern und der Finanzen ermächtigt worden, Vereinbarungen zu treffen und Anordnungen zu erlassen, durch welche die Steuerpflicht unter Wahrung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit auch abweichend von den in Preußen geltenden Vorschriften geregelt wird.

Von diesem Recht haben die Herren Minister schon wiederholt Gebrauch gemacht und erst am 16. Januar 1916 eine Vereinbarung mit dem Schwarzburgischen Ministerium getroffen.

Nach dieser Vereinbarung haben unverheiratete Arbeiter, die sich zum Zweck des Erwerbes in einem anderen Staate aufhalten, die Gemeindesteuer nur in der Aufenthaltsgemeinde zu zahlen, während die Wohnsitzgemeinde das in der Aufenthaltsgemeinde verdiente Einkommen nicht besteuern darf. Die unverheirateten Arbeiter hätten also, falls die übrigen Vorschriften des Gesetzes erfüllt sind, die ganze Gemeindesteuer zu bezahlen.

Für verheiratete Arbeiter ist in derselben Vereinbarung folgendes bestimmt:

„Wenn verheiratete Arbeiter, die sich unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbes wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde unterliegen, so dürfen sie von dieser für das nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließende Einkommen nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Steuerfußes zur

Damit ist die Frage, ob kriegszivilgefangene nichtdeutsche Unfallverletzte für die Dauer ihrer Internierung in einem Gefangenenlager Anspruch auf den Fortbezug ihrer Unfallrente haben, endgültig entschieden. Das gleiche gilt natürlich auch für den Bezug von Invalidenrente. Die Renten müssen von den Versicherungsträgern weitergewährt werden. Selbstverständlich sind die in Freiheit befindlichen Ausländer, soweit sie sich in Deutschland aufhalten, nicht anders zu behandeln, gleichgültig, ob sie Angehörige von neutralen oder mit uns im Kriege stehenden Staaten sind. Auch ihre Rentenansprüche bleiben zu Recht bestehen. In diesem Sinne spricht sich auch ein Bescheid des Reichskanzlers vom 28. April 1915 aus, den er an den Verband der Deutschen Berufsgenossenschaften richtete und in dem gesagt wird: Nur wenn nach den Umständen des einzelnen Falles anzunehmen ist, daß der Rentenberechtigte die erhaltenen Rentenbeträge nach den vom Zahlungsverbot betroffenen Ländern, also nach England, Frankreich oder Rußland — im letzteren Falle mit Ausnahme der unter deutscher Zivilverwaltung stehenden Gebiete — etwa zur Unterstützung seiner Angehörigen, zu überführen beabsichtigt, würde die Rentenzahlung als mittelbare Zahlung nach dem feindlichen Ausland unter das Zahlungsverbot fallen und daher eingestellt werden können. (Siehe Bekanntmachungen betr. Zahlungsverbote gegen England, Frankreich und Rußland R.G.Bl. 1914 S. 421, 443, 479 und 1915 S. 69.) Ueberhaupt werde bei solchen Staatsangehörigen der vom Zahlungsverbot betroffenen Staaten, welche sich außerhalb dieser Staaten — sei es in anderen Auslandsstaaten, sei es in Deutschland — aufhalten, der Gesichtspunkt einer verbotenen mittelbaren Zahlung stets mit in Betracht zu ziehen und im einzelnen Falle zu prüfen sein, ob nicht nach den Umständen, insbesondere etwa nach dem eigentlichen Wohnsitz oder nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Rentenberechtigten oder seiner Angehörigen anzunehmen ist, daß das Bezahlte demnächst doch in das Gebiet eines vom Zahlungsverbot betroffenen Staates überführt wird.

Mit diesem Bescheid wird den Berufsgenossenschaften eine sehr weitgehende Befugnis eingeräumt, die zwar nicht zur Einstellung der Rente eines Ausländers ohne weiteres berechtigt, aber doch in diesem Sinne mißbraucht werden kann. Die Berufsgenossenschaft braucht in jedem Falle nur anzunehmen, daß die von ihr bezahlte Rente ins Ausland wandert und der Grund zur Renteneinstellung ist gegeben. Bei der Unbekanntschaft vieler Ausländer mit den gesetzlichen Bestimmungen unserer Versicherungsgesetzgebung wird ein solches Vorgehen nicht selten ohne Erfolg sein.

Daß eine solche Vereinträchtigung der Rechte der Ausländer nicht beabsichtigt ist, geht aus dem weiteren Wortlaut des angeführten Bescheides mit Deutlichkeit hervor. Denn es wird sehr nachdrücklich hervorgehoben, daß es trotz eingehender Prüfung der Frage vom deutschen Standpunkte als zu weitgehend erachtet werde, den Angehörigen feindlicher Staaten über die Zahlungsverbote hinaus ihre wohl erworbenen Rechtsansprüche zu entziehen. Für die Ansprüche auf Unfallrente, die grundsätzlich an Stelle der Haftpflichtansprüche und der Schadenersatzansprüche aus dem allgemeinen bürgerlichen Rechte getreten seien, über die durch die Zahlungsverbote allgemein bestimmten Einschränkungen hinauszugeben, erscheine nicht angezeigt. Insbesondere würden auch die Unfallrentenansprüche an Ausländer, die in Schutzhaft oder in Konzentrationslagern sich befinden, im allgemeinen den sonstigen vermögens-

rechtlichen Ansprüchen solcher Ausländer an die Seite zu stellen sein, zumal da die diesen Personen auferlegte Freiheitsbeschränkung durchweg nicht auf ihr persönliches Verschulden zurückzuführen sei. Dagegen sei für derart untergebrachte rentenberechtigte Ausländer der tatsächliche Genuß ihrer Unfallrente während dieser Zeit denselben Einschränkungen unterworfen wie der Genuß sonstiger Vermögensstücke. Nach den dafür geltenden Grundgesetzen wird einem solchen internierten Ausländer während der Zeit, in welcher er in dieser Art seiner Freiheit beraubt ist, die eigene Verwendung seiner Rente, für die er an sich gegenüber der Berufsgenossenschaft der Bezugsberechtigte bleibt und über die deshalb auch von ihm selbst Quittung zu leisten ist, insoweit verjagt, als die Rente nicht zur Ergänzung der Bekleidung notwendig gebraucht wird. Es ist jedoch zugelassen, die Rente mit Zustimmung des Empfangsberechtigten seinen Familienangehörigen zu überweisen, sofern diese sich im Inlande aufhalten. Sind solche Familienangehörigen im Inlande nicht vorhanden, so werden die Rentenbeträge in Verwaltung des Lagerkommandos gehalten und ihm bei Entlassung aus dem Lager ausgehändigt.

Mattutat.

Darf eine Stadt oder ein Kommunalverband die geleisteten Zuschüsse zu den Kriegsunterstützungen nachher an der zu zahlenden Hinterbliebenenrente — im Falle des Todes des Kriegsteilnehmers — aufrechnen?

Nein, solche Aufrechnung ist unzulässig! Nach § 850 Z.P.O. sind Witwen- und Waisenrenten unpfändbar. Die Witwe Mann in Buer in Westfalen klagte gegen die Stadt Buer beim dortigen Amtsgericht auf Auszahlung des einbehaltenen Betrages von 130,43 Mk. Die Stadt berief sich auf verschiedene Ministerialerlasse; so besonders auf einen Erlaß vom 28. April 1915. In diesem heißt es, daß es den Kommunalverbänden freigestellt sei, ihre geleisteten Zuschüsse nachher an der zu zahlenden Hinterbliebenenrente zu kürzen. Dieser Erlaß kann aber keine gesetzliche Wirkung haben, da er sich auf das Kriegsnotgesetz vom 4. August 1914 nicht stützen kann. Hiernach hat nur der Bundesrat das Recht, auch diesbezügliche Erlasse herauszugeben. Diese Erlasse müssen dann aber im Reichsgesetzblatt abgedruckt und entsprechend veröffentlicht werden. Die Ministerialerlasse konnten gesetzliche Wirkung also nicht haben.

Die Stadt Buer machte noch geltend, daß die Zuschüsse, welche gezahlt wurden, nur als Vorschüsse auf die nachher zu zahlende Rente anzusehen seien. Diese Behauptung war aber leicht zu entkräften, da dieses nicht ausdrücklich gesagt worden war. Die Zuschüsse waren zu der Kriegsunterstützung gezahlt wie auch in anderen Fällen. Es muß doch auch der Bezüherin freigestellt sein, ob sie Vorschuß auf eine Rente will oder nicht. Ob eine Stadt oder ein Kommunalverband diese Zuschüsse, sofern sie nach dem Tode des Kriegsteilnehmers gezahlt sind, zurückverlangen kann, ist eine Sache für sich; keinesfalls aber kann der Zahler an besagter Rente aufrechnen. Wohl kann das Reich seine Leistungen auf Grund bestehenden Gesetzes für die Zeit nach dem dritten Monat nach dem Todesfalle aufrechnen. Dieses Gesetz kann aber für den Kommunalverband keine Anwendung finden.

Nun kann es leicht vorkommen, daß sich ein Richter als unzuständig erklärt, weil es im Militärhinterbliebenengesetz § 35 heißt: Wegen Ansprüche aus diesem Gesetz ist der Rechtsweg mit folgender Maßgabe zulässig: Die Entscheidung der obersten

Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, sofern sie eine Bescheinigung ihrer Heimatsbehörde darüber beibringen, daß sie an ihrem Wohnsitz im Heimatsstaate Familienangehörige zurückgelassen haben, zu deren Unterhalt sie in Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht beitragen. In diesem Falle ist das bezeichnete Einkommen für den Zeitraum der Veranziehung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde ebenfalls nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Satzes zu besteuern."

In Kiel zugezogene Dispositionsurlauber werden, soweit uns bekannt, von vornherein nur mit der Hälfte ihres Einkommens zur Gemeindesteuer herangezogen, was unseres Erachtens ebensowohl dem Sinn des Gesetzes und den erwähnten Vereinbarungen als auch dem Gebot ausgleichender Gerechtigkeit entspricht.

Falls nun diese oder jene Gemeinde zu einer Ermäßigung der Steuer auf die Hälfte des Einkommens nicht zu haben ist, dürfte es sich empfehlen, die in Betracht kommenden Ministerialinstanzen zu einer Entscheidung anzurufen.

Zum Schluß sei noch ein viel gemachter Einwand hier erwähnt.

Viele Dispositionsurlauber stehen auf dem Standpunkt, daß ihre Veranlagung zur Steuer deshalb unzulässig sei, weil sie sich nur gezwungen am Orte aufhalten und eigentlich zum Militär gehören.

Dieser Einwand ist nicht stichhaltig.

Nach § 5 Ziffer 3 E.St.G. ist während der Zugehörigkeit zu einem in der Kriegsformation befindlichen Teile des Heeres oder der Marine das Militäreinkommen des aktiven Heeres und der Marine steuerfrei.

Mit dem außerdienstlichen Einkommen verhält sich die Sache aber anders. Hierfür kommt § 70 E.St.G. in Betracht, wonach die veranlagte Steuer nicht erhoben werden darf „von den Unteroffizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche mit einem Einkommen von nicht mehr als 3000 Mk. veranlagt sind, für diejenigen Monate, in denen sie sich im aktiven Dienst befinden“.

Im aktiven Dienst aber befinden sich Dispositionsurlauber nicht, sie gehören vielmehr zu den Personen des Beurlaubtenstandes. Dies ergibt sich aus § 56 R.M.G., wonach zu den Personen des Beurlaubtenstandes unter anderem auch die zur Disposition des Truppenteils beurlaubten Mannschaften gehören.

Aus alledem ergibt sich, daß die Aufenthaltsgemeinde, soweit die landesgesetzlichen Bestimmungen erfüllt sind, berechtigt ist, von Inhabern mehrerer Wohnsitze die Gemeindesteuer zu erheben.

Unberechtigte Härten können durch Anrufen obenerwähnter Ministerialinstanzen vermieden werden. Besser wäre allerdings, wenn, zumal in der gegenwärtigen Zeit, eine einheitliche Regelung für das ganze Reich in dieser Frage getroffen würde.

Albert Willian.

Der Krieg als wichtiger Grund zur sofortigen Entlassung.

Zu dem in Nr. 2 der „Arbeiterrechtsbeilage“ des „Correspondenzblattes“ vom 12. Februar d. J. enthaltenen Artikel „Der Krieg als „wichtiger Grund“ zu sofortiger Entlassung“ scheint es mir geboten, auf verschiedene neuerdings ergangene Urteile des Kammergerichts hinzuweisen, um die irre-

führende und deshalb den Arbeiterinteressen schädliche Rechtsphantasie des „Vorwärts“ auch meinerseits an der Hand der Tatsachen richtigzustellen. Eine in Berlin domizilierte große Firma hat eine Filiale in Konstantinopel. Unmittelbar nach Kriegsausbruch in den ersten Augusttagen 1914 entließ die Firma ihre sämtlichen Techniker, in soweit diese in Konstantinopel angestellt waren, weil sie angeblich wegen Ausbruchs des Krieges und der durch Erfüllung der Militärpflicht verursachten Abfahrt ihrer Landmesser den Betrieb ihrer dortigen Filiale nicht aufrechterhalten könne. Die Techniker klagten auf Zahlung ihres Gehalts. Die Firma wurde vom Landgericht auf sämtliche Klagen hin verurteilt. Das Kammergericht hat jetzt diese Entscheidungen mit folgender Begründung bestätigt: An sich könne jeder der beiden Teile vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist die Aufhebung des Dienstverhältnisses verlangen, wenn ein wichtiger, nach den Umständen des Falles die Aufhebung rechtfertigender Grund vorliege. Es unterliege auch keinem Zweifel, daß in der objektiven Unmöglichkeit der Fortsetzung des Betriebes ein wichtiger, die fristlose Aufhebung des Vertrages rechtfertigender Grund liege. Dies auf den Fall des Krieges angewendet, ergäbe: Ein wichtiger Grund für die Aufhebung des Vertrages würde nur dann anzuerkennen sein, wenn die Weiterführung des Betriebes mit Rücksicht auf die Folgezustände des Krieges unmöglich erscheine. Wie festgestellt sei, befanden sich aber unter den Angestellten der beklagten Firma in Konstantinopel acht Landmesser und Techniker, die dem Landsturm angehörten. Für diese acht bestand eine Verpflichtung, nach Deutschland zurückzukehren, vorläufig nicht. Die beklagte Firma sei deshalb in der Lage gewesen, diese Personen nach Möglichkeit zurückzuhalten und mit ihnen den Betrieb, wenn auch eingeschränkt, fortzuführen. Sie habe aber jede Einwirkung in dieser Richtung unterlassen, ja ihnen die Weiterarbeit im Betriebe dadurch unmöglich gemacht, daß sie in übereilter Weise den Betrieb am 3. August 1914 einstellte. „Daß bei Fortführung der Filiale in Konstantinopel bedeutende Schwierigkeiten und Unbequemlichkeiten zu überwinden gewesen wären, auch der erwartete finanzielle Erfolg der dortigen Arbeiten sich wesentlich ungünstiger gestaltet haben würde, kann als möglich oder sogar wahrscheinlich unterstellt werden; das gibt der Beklagten aber kein Recht, die langfristigen, mit ihren Beamten geschlossenen Verträge kurzerhand aufzulösen und die wirtschaftlich weit Schwächeren brotlos auf die Straße zu setzen.“

Hugo Heinemann.

Krieg und Lehrvertrag.

In Nr. 2 der „Rechtsbeilage“ hat Mattutat u. a. gezeigt, wie vielfach durch den Krieg Verhältnisse eintreten, die eine Auflösung des Lehrvertrages wünschenswert erscheinen lassen, ja notwendig machen. Da sind denn auch manche Fälle, in denen infolge der Umgestaltungen durch den Krieg der Lehrling mit seinen Eltern zu der Erkenntnis gekommen ist, daß das Weiterlernen in dem gewählten Berufe zwecklos ist und der Lehrling sich lieber irgendeinem anderen Berufe zuwenden oder als ungelernter Arbeiter tätig sein möchte. Daß dem der Lehrvertrag nicht hinderlich sein darf, hat die Gewerbeordnung in § 127e anerkannt. Die einfache schriftliche Erklärung des gesetzlichen Ber-

treter's oder des volljährigen Lehrlings selber, daß er zu einem anderen Beruf übergehen werde, genügt, das Lehrverhältnis nach Ablauf von vier Wochen ohne weiteres aufzulösen. Der etwaige Nachteil, daß der Lehrling binnen neun Monaten ohne Zustimmung seines früheren Lehrherrn von einem anderen Arbeitgeber in demselben Gewerbe nicht beschäftigt werden darf, ist während der Kriegszeit weniger von Bedeutung. Denn gleich dem Eingehen eines Lehrverhältnisses muß auch dessen Auflösung zuvor reiflich überlegt werden. In verwickelten Fällen aber bietet § 127e G.O. die einfachste Lösung.

Dabei ist jedoch zu beachten, daß, wenn in einem Lehrvertrag für die vorzeitige Aufhebung des Lehrverhältnisses eine Vertragsstrafe oder eine Entschädigung ausbedungen wurde, diese auch in den Fällen der Aufhebung des Lehrvertrages gemäß § 127e G.O. zu zahlen ist. Es ist also immer zu prüfen, ob die Aufhebung mit Rücksicht auf den Inhalt des Lehrvertrages anzuraten ist oder nicht.

ez.

Renten alten Rechts sind weder vorläufige noch Dauerrenten.

(Entscheidung des R.V.A. vom 18. 12. 15.
Ia. 9464/13, 2. A.)

... Das O.V.A. hat ... dem Kläger mit Recht die Teilrente von 10 Proz. belassen. Die Teilrente von 10 Proz. ist eine Rente alten Rechts, also weder eine vorläufige noch eine Dauerrente, und sie behält den Charakter als Rente alten Rechts bis zu einer Aenderung oder neuen Festsetzung. Wird sie wie im vorliegenden Falle mangels einer wesentlichen Aenderung der Verhältnisse lediglich belassen, so kann sie nicht zu einer vorläufigen oder einer Dauerrente erklärt werden. Uebrigens gilt nach der Rechtsprechung des R.V.A. die Teilrente von 10 Proz. auch nicht einmal als Dauerrente, da sie nach den Vorschriften des G.U.V.G. nicht mit Jahresbindung festgesetzt war. ...

Wann gelten die Beitragssammler der Gewerkschaften als Angestellte im Sinne des § 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte?

Nach dem § 1 V.G. für Angestellte werden für den Fall der Berufsunfähigkeit und des Alters sowie zugunsten der Hinterbliebenen vom vollendeten 16. Lebensjahre an nach den Vorschriften dieses Gesetzes versichert:

1. Angestellte in leitender Stellung, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet.
2. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet.

Nun ist zu beachten, daß diese Bestimmungen die Versicherungspflicht, welche nach der Reichsversicherungsordnung gegeben ist, nicht aufheben, sondern diese grundsätzlich unverändert lassen. Die Angestellten bleiben der Kranken- und Invalidenversicherung nach der Reichsversicherungsordnung unterstellt. Sie gehören zwangsweise der Krankenversicherung mit einem Jahresverdienst bis 2500 Mk. und der Invalidenversicherung mit einem Jahresverdienst von 2000 Mk. an. Denn der § 1226 Abs. 1 Ziffer 2 R.V.G. bestimmt: „für den Fall der Invalidität und

des Alters sowie zugunsten der Hinterbliebenen werden vom vollendeten 16. Lebensjahre an versichert:

1. Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten,
2. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung, sämtlich, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet.

Nur dadurch sind die unter Ziffer 2 aufgeführten Berufsgruppen von den übrigen Versicherten unterschieden, daß die Versicherungspflicht nur besteht, wenn ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst 2000 Mark nicht übersteigt. Die bereits unter der Herrschaft des Invalidenversicherungsgesetzes vertretene Auffassung, daß es nicht angehe, eine Person, die nicht nur ihrer Stellung, sondern auch ihrem Arbeitsverdienste nach den Kreis der Arbeiter überrage, der Zwangsversicherung bei der Invalidenversicherung zu unterwerfen, trifft auch jetzt noch zu.

Der Begriff „anderen Angestellten“ wird in der Begründung S. 388 wie folgt gegeben:

„In Nr. 2 sind die „sonstigen Angestellten, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, des § 1 Nr. 2 V.G. als „andere Angestellte, die mit einer ähnlich gehobenen Tätigkeit berufsmäßig beschäftigt werden“, bezeichnet worden. Es soll damit klar ausgedrückt werden, daß es sich hier neben Betriebsbeamten, Werkmeistern, Technikern um Leute handelt, die innerhalb eines nicht unter die Bezeichnung „Betrieb“ fallenden, aber ähnlich gearteten Inbegriffes von Geschäften eine von dessen Leitung abhängige und von ihr näher bestimmte Stellung einnehmen, aber nach der Art ihrer Tätigkeit einerseits nicht zur Klasse der niederen Hilfsarbeiter gezählt werden können, andererseits auch nicht eine höhere, mehr wissenschaftliche Tätigkeit ausüben. Daß ihre Versicherung nicht mehr von der dienstlichen Beschäftigung „im Hauptberuf“ abhängen soll, sondern lediglich davon, daß sie „berufsmäßig“ beschäftigt werden, bezweckt, eine Verschiedenheit zu beseitigen, die jetzt zwischen Betriebsbeamten einerseits und Angestellten andererseits besteht. ... Daß die Angestellten nicht mehr als „sonstige“, sondern als „andere“ Angestellte bezeichnet werden, enthält keine sachliche Aenderung, sondern beruht lediglich auf sprachlichen Gründen.“

Der Verband der Schneider hatte nun auf dem Verbandstage in Köln im Jahre 1912 beschloffen, daß mit Rücksicht darauf, daß die Beitragssammler gleichzeitig als sogenannte Branchenleiter in Frage kommen, die Versicherungslasten auch für diese Gruppe von Angestellten bei der am 1. Januar 1913 in Kraft tretenden Angestelltenversicherung zu übernehmen.

Die Landesversicherungsanstalt der Hansestädte bestritt nun für diese Gruppe von Angestellten die Angestellteneigenschaft im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. Auch das Versicherungsamt Hamburg erkannte, nach amtlicher Feststellung der Tätigkeit der in Betracht kommenden Personen, den Antrag der Landesversicherungsanstalt auf Bejahung der Arbeitereigenschaft an und dementsprechend Anerkennung der Versicherungspflicht nach § 1226 Abs. 1 Ziffer 1 R.V.G.

Nunmehr wurde von der Filiale des Verbandes der Schneider, Hamburg, bei dem Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte der Antrag auf Kontolösung und Rückzahlung der eingezahlten Beiträge gestellt. Dieser Antrag ist vom Direktorium abgelehnt und die Nachentrichtung bzw. Weiterzahlung der fälligen Beiträge gefordert.

Gegen diesen Bescheid stellte die Ortsverwaltung Antrag auf Einleitung des Streitverfahrens gemäß § 210 V.G. für Angestellte.

Auf Grund dieses Antrages hatte der Rentenausschuß in der Sitzung am 19. April 1915 entschieden, daß die drei Einkassierer in ihrem